

Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses

**zu dem Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften
über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr
bestimmten tierischen Nebenprodukten
– Drucksachen 15/1667, 15/1894, 15/2119 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Michael Müller (Düsseldorf)**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Rudolf Köberle**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 72. Sitzung am 6. November 2003 beschlossene Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten wird nach Maßgabe des aus der Anlage ersichtlichen Beschlusses geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 10. Dezember 2003

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Henning Scherf
Vorsitzender

Michael Müller (Düsseldorf)
Berichterstatter

Rudolf Köberle
Berichterstatter

Anlage

**Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften
über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr
bestimmten tierischen Nebenprodukten**

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG),
(§ 16 Abs. 4a – neu –, 4b – neu –, 6 – neu –
TierNebG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „juristischen Personen“ durch das Wort „Körperschaften“ ersetzt.

b) § 16 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Bis zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften zur Ausführung des § 3 Abs. 1, längstens bis zum 1. Januar 2005, gelten die nach § 4 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung nach Landesrecht bestimmten Körperschaften als Beseitigungspflichtige.

(4b) Bis zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften nach § 6, längstens bis zum 1. Januar 2005, gelten die nach § 15 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung nach Landesrecht bestimmten Einzugsbereiche als Einzugsbereiche im Sinne dieses Gesetzes.“

bb) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bis zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften nach § 11 Abs. 1 bis 3, längstens bis zum 1. Januar 2005, gelten für Entgelte und Kosten (Gebühren und Auslagen) die nach § 16 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassenen landesrechtlichen Vorschriften über Entgelte und Kosten fort.“